Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, 26. Juni 1936	Nr. 55

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 22. Juni 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)[1]) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)[2]) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1936 an verordnet:

In der Tarifnr. 23 des Zolltarifs (Kartoffeln, frisch) Abs. 3 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

	Anmerkung. Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 bis zu einer Gesamtmenge von 60 v. H. derjenigen Menge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. bis 31. Juli der Jahre 1929 und 1930 entspricht, — jedoch höchstens 50000 dz — über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat, sofern der einzelne Staat den Vertragszollsatz für frische Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 nicht in Anspruch nimmt	1,50	

Berlin, 22. Juni 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: Dr. Schefold

Z 1405 — 312 II

[1]) RZBl. 1932 S. 83
[2]) RZBl. 1932 S. 9

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 23. Juni 1936

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(100. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 22. Juni 1936 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 143 vom 23. Juni 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung sind mit Wirkung vom 1. Juli 1936 an in dem Warenverzeichnis zum Zolltarif im Stichwort »Kartoffeln« Abs. 1 Unterabs. 3 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die autonome Anmerkung ist zu streichen,

b) in den Vertragsanmerkungen ist in der Überschrift an Stelle von »*Anmerkungen.*« zu setzen »Anmerkungen.«,

c) als Anmerkung 3 ist anzufügen:

3. Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 bis zu einer Gesamtmenge von 60 v. H. derjenigen Menge, di dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. bis 31. Juli der Jahre 1929 und 1930 entspricht, — jedoch höchstens 50000 dz — über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen Ⓑ oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat, sofern der einzelne Staat den Vertragszollsatz für frische Kartoffeln von 1,50 ℛℳ für 1 dz in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 nach der vorstehenden Anmerkung 2 nicht in Anspruch nimmt	23 Anm. 3	1,50

Berlin, 23. Juni 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 408 II

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in Teil II der Anleitung für die Zollabfertigung folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Gebrauchszolltarif

(104. Berichtigung der Handausgabe)

In der Tarifstelle 23 Abs. 3 ist:

a) die autonome Anmerkung zu streichen,

b) in den Vertragsanmerkungen in der Überschrift an Stelle von »*Anmerkungen.*« zu setzen »Anmerkungen.«,

c) als Anmerkung 3 anzufügen:

3. Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 bis zu einer Gesamtmenge von 60 v.H. derjenigen Menge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. bis 31. Juli der Jahre 1929 und 1930 entspricht, — jedoch höchstens 50 000 dz — über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat, sofern der einzelne Staat den Vertragszollsatz für frische Kartoffeln von 1,50 ℛℳ für 1 dz in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1936 nach der vorstehenden Anmerkung 2 nicht in Anspruch nimmt	1,50		

II. Anleitung für die Zollabfertigung

(4. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

In Teil II A 2 erhält die lfde. Nr. *2 folgende Fassung:

*2	aus 23	Kartoffeln, sofern dafür die Zollbehandlung nach den Anmerkungen 2 oder 3 zu Nr. 23 ohne Kontingentsbescheinigung in Frage kommt	6	23

Zollkontingent für Superphosphate der Tarifnr. 362 A belgischen Ursprungs

Außer den Vorschriften der Vertragsanmerkung 1 zu Abs. 2 der Tarifnr. 362 A (vgl. Verfügung vom 17. November 1933 Z 1400 — 2883 II — Reichszollbl. S. 558/9) sind auch die Vorschriften der Vertragsanmerkung 2 zu Abs. 2 der Tarifnr. 362 A, wonach im Rahmen des dort vorgesehenen Zollkontingents Düngemittel der Tarifnr. 362 A Abs. 2 ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen zu dem Vertragszollsatz von 1,50 *RM* für 1 dz abgefertigt werden können, auf derartige Düngemittel belgischen Ursprungs anzuwenden.

Die Kontingentsbescheinigungen werden nach dem mit der niederländischen Regierung vereinbarten Muster (Reichszollbl. 1935 S. 586) ausgestellt und von dem Hauptzollamt Emmerich Hafen in Emmerich durch Ausfüllung des hierfür vorgesehenen Vordrucks, Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Beamten und Stempelabdruck des Hauptzollamts Emmerich Hafen in Emmerich bestätigt werden.

Bei Vorlage von Kontingentsbescheinigungen haben die Zollstellen zu prüfen, ob diese ordnungsmäßig bestätigt sind und ob sie außer in der Bezeichnung des Namens oder der Firma des Einbringers Rasuren oder Textänderungen aufweisen. Ist die Bestätigung nicht in Ordnung oder werden unzulässige Rasuren oder Änderungen festgestellt, so ist die Anwendung des Vertragszollsatzes abzulehnen.

Wird nur ein Teil der Menge, über die die Kontingentsbescheinigung lautet, eingeführt, so schreibt die Eingangszollstelle die Teilmenge auf der Kontingentsbescheinigung ab, gibt diese dem Einführenden zur Verwendung bei der Einfuhr der Restmenge zurück und vermerkt in dem Zollabfertigungspapier, daß die Kontingentsbescheinigung Nr. .... vorgelegen hat; dies gilt jedoch nur, soweit die Restmenge mindestens 1 dz beträgt. Erledigte Kontingentsbescheinigungen verbleiben bei den Abfertigungspapieren.

Das Hauptzollamt Emmerich Hafen in Emmerich wird künftig bei der Bestätigung aller Kontingentsbescheinigungen für Düngemittel der Tarifnr. 362 A Abs. 2 unter Angabe des Vertragszollsatzes (0,90 *RM* oder 1,50 *RM* für 1 dz) ersichtlich machen, ob die Ware unter das Kontingent der Vertragsanmerkung 1 oder der Vertragsanmerkung 2 zu Tarifnr. 362 A Abs. 2 fällt.

RFM. vom 22. Juni 1936 — Z 1400 — 1093 II

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer)

Bekanntmachung, betreffend länglichrunde Kennzeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr [1])

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137)[2]) bestimme ich, daß von der im § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 vorgeschriebenen Kennzeichnung abgesehen werden kann, wenn die Bestände der Eingangszollstelle an länglichrunden Kennzeichen aufgebraucht sind und das Fahrzeug außer seinem heimischen Kennzeichen das in der Anlage C des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) für seinen Heimatstaat vorgesehene Nationalitätszeichen [3]) führt. In solchem Falle ist von der Eingangszollstelle eine vom Reichsminister der Finanzen vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen. Sie muß beim Verkehr im Deutschen Reich mitgeführt werden.

Berlin, den 8. Juni 1936

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister
Im Auftrage: Brandenburg

K 1. 7010 II. Ang.

1) R.Verk.Bl. Ausg. B S. 230
2) RZBl. 1935 S. 24, KraftMerkbl. S. 83
3) RZBl. 1935 S. 26, KraftMerkbl. S. 86

* * *

Die Abstandnahme von der Zuteilung länglichrunder Kennzeichen ist in der Weise zu bescheinigen, daß auf den Steuerkarten nach Muster 5 oder 6 KraftStDB. oder auf der Bescheinigung nach Muster 2 der Verordnung vom 12. November 1934 der Vordruck für die Zuteilung und Abnahme des länglichrunden Kennzeichens handschriftlich wie folgt geändert wird: »Ein länglichrundes Kennzeichen ist gemäß Bekanntmachung des Herrn Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 8. Juni 1936 K 1. 7010 II. Ang. nicht zugeteilt worden.«

RFM. vom 19. Juni 1936 — O 3043 — 95 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.